

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

1) Allgemeines:

1.1. Die Firma Fuchs Austria Schmierstoffe GmbH (im Folgenden kurz „**Verkäufer**“ genannt) kontrahiert nur zu den vorliegenden AVB und wird die Anwendung derselben für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dieser und ihrem Vertragspartner (im Folgenden kurz „**Käufer**“ genannt), sohin auch für alle Zusatz- und Folgeaufträge ausdrücklich vereinbart. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Sofern für den grenzüberschreitenden Warenverkehr gesondert die Anwendung von Incoterms 2020 vereinbart wird, so haben diese nur Gültigkeit, soweit sie nicht mit den gegenständlichen AVB oder etwaigen Sonderabreden im Widerspruch stehen.

1.2. AGB des Käufers sowie sonstige Hinweise auf Geschäftspapieren des Käufers, welche Vertragsinhalt werden sollen, haben keine Gültigkeit und wird diesen ausdrücklich widersprochen.

1.3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags oder zu diesen AVB bedürfen, sofern der Käufer nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, wobei von diesem Schriftlichkeitsgebot ebenso nur schriftlich abgegangen werden kann.

2) Angebote und Auftragserteilung:

2.1. Angebote des Verkäufers sind unverbindlich und freibleibend. Der Kaufvertrag kommt (ebenso wie eine etwaige Anschlussvereinbarung) verbindlich erst durch die – sofern der Verkäufer nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist, schriftliche – Auftragsbestätigung des Verkäufers zu Stande.

3) Haftung:

3.1. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden an Sachen, welche durch bloß leichte Fahrlässigkeit des Verkäufers oder diesen zuzurechnenden Personen entstanden sind, sofern keine vertraglichen Hauptpflichten betroffen sind. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt. Sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, ist die Haftung für mittelbare und Folgeschäden ausgeschlossen.

3.2. Sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt und mit Ausnahme von Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz oder bei Vorliegen von Vorsatz sind Schadenersatzansprüche binnen 1 Jahr ab Kenntnis bzw. schuldhafter Nichtkenntnis des Geschädigten von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.

4) Lieferung, Gefahrentragung, Mängelfeststellung:

4.1. Bei den Lieferzeitangaben handelt es sich, sofern der Kunde nicht Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, oder die Verbindlichkeit der Lieferfrist im Unternehmensgeschäft nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, um unverbindliche Richtzeitangaben.

4.2. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Gefahrenübergang auf den Kunden ist bei Versandkäufen (auch bei Vereinbarung von frachtfreier oder CIP-Lieferung), sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, stets die Übergabe der vereinbarten Ware an das Transportunternehmen.

5) Umschließungen:

5.1. Leergebinde und sonstiges Verpackungsmaterial hat der Käufer aus eigenem und auf eigene Kosten zu entsorgen.

5.2. Leihgebinde bleiben Eigentum des Verkäufers und werden für die Dauer 90 Tagen ab vereinbartem Liefertag kostenfrei beigestellt. Eine anderweitige Benutzung ist nicht gestattet und sind Leihgebinde, sofern nichts anderes vereinbart wurde, einschließlich Verschraubungen und Fasshähnen, restentleert und frachtfrei an das Lager des Verkäufers zurückzustellen.

Der Käufer haftet für schuldhafte Beschädigungen derselben sowie für nicht fristgerecht retournierte Leihgebinde und ist der Käufer in jenen Fällen, in denen die Retournierung derselben etwa auf Grund Verlust unmöglich wird, zum Ersatz des Wiederbeschaffungspreises verpflichtet.

5.3. Käufergebinde (einschließlich Kesselwagen) sind ein reinen, füllfertigen Zustand frei der Füllanlage des Verkäufers anzuliefern. Bei Lieferung in Käuferumschließungen ist der Verkäufer nicht zur Prüfung der Umschließungen auf ihre Eignung oder Sauberkeit verpflichtet und erfolgt die Verwendung auf Gefahr des Käufers. Eine Haftung des Verkäufers für Verunreinigung der Ware in Folge unsauberer zur Verfügung gestellter Umschließungen ist sohin ausgeschlossen.

6) Gewährleistung:

6.1. Sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, hat der Käufer dem Verkäufer etwaige Mängel jedweder Art, sohin auch etwaige Falschlieferungen oder Mengenfehler binnen angemessener Frist ab Empfang der Ware bzw. im Falle erst später auftretender Mängel ab Erkennbarkeit bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche, des Anspruchs auf Ersatz des Mangelschadens, sowie des Rechts auf Anfechtung oder Anpassung des Vertrages auf Grund eines Irrtums über die Mangelfreiheit schriftlich anzuzeigen.

6.2. Der Käufer, sofern es nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, verpflichtet sich bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche ebenso, die mangelhafte Ware in der ursprünglichen Umschließung zu belassen (sofern sich der Mangel nicht erst im Zuge der Verwendung zeigt), am Ort der Mangelfeststellung, sohin am Bestimmungsort der Waren, aufzubewahren und dem Verkäufer binnen 8 Tagen ab Zugang der Beanstandung die Möglichkeit zur Prüfung der beanstandeten Mängel, sowie Probenziehung an Ort und Stelle zu geben.

6.3. Sofern ein Anspruch auf Gewährleistung besteht, steht dem Verkäufer, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, das Wahlrecht hinsichtlich der primären Gewährleistungsbehelfe (Verbesserung, Austausch) zu. Im Falle deren Unmöglichkeit oder deren Unzumutbarkeit steht dem Käufer das Wahlrecht zwischen Preisminderung und Wandlung zu.

7) Preise:

7.1. Die Kaufpreise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 20%) sowie, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart,

exklusive der Verpackungs- und Transportkosten ab Sitz des Verkäufers in 5303 Thalgau, Breitwies 22. Ebenso beinhaltet der Kaufpreis keine Versicherung.

8) Zahlung:

8.1. Der vereinbarte Kaufpreis ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, binnen 8 Tagen mit 2% Skonto oder ab dem 9. – 30. Tag ab Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wurde eine Ratenzahlung vereinbart, so tritt bei Zahlungsverzug mit einer Rate Terminverlust ein, sodass die gesamte noch aushaftende Forderung sofort zur Zahlung fällig wird.

8.2. Zahlungen sind nur dann schuldbefreiend, wenn sie auf ein auf den Geschäftspapieren des Verkäufers angegebenes Konto, oder an eine Person geleistet werden, welche vom Verkäufer mit – sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, schriftlicher - Inkassovollmacht ausgestattet ist.

8.3. Handelt es sich um kein Verbrauchergeschäft, ist eine Aufrechnung gegen Ansprüche des Verkäufers mit Gegenforderungen welcher Art auch immer sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ausgeschlossen.

Verbraucher können ihre Verbindlichkeiten nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers oder mit solchen Gegenforderungen aufheben, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgelegt, oder vom Verkäufer anerkannt worden sind.

8.4. Zahlungsort ist stets 5303 Thalgau.

9) Eigentumsvorbehalt:

9.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Eine Weiterveräußerung vor vollständiger Bezahlung ist nur zulässig, wenn diese dem Verkäufer rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts-)Anschrift des Zweitkäufers bekanntgegeben wurde und der Verkäufer der Veräußerung zugestimmt hat.

Dies gilt sinngemäß auch für die Verpfändung und sicherungsweise Übereignung. Im Falle der Zustimmung tritt der Käufer die Kaufpreisforderung schon jetzt im Voraus an den Verkäufer unter Sicherung dessen Kaufpreisforderung ab und ist der Käufer dazu verpflichtet, den Zweitkäufer spätestens mit Abschluss des Kaufvertrages von der Abtretung zu verständigen. Der Käufer hat dem Verkäufer überdies einen Nachweis von dieser Verständigung zu übermitteln und in seinen Büchern bei jeder abgetretenen Forderung einen mit Datum versehenen firmenmäßigen Vermerk anzubringen.

9.2. Im Falle des Verzuges ist der Verkäufer berechtigt, die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer, der Verkäufer erklärt den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

9.3. Bei Verarbeitung, Vermengung oder Verbindung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache mit anderen, nicht vom Verkäufer gelieferten Waren durch den Käufer entsteht – auch dann wenn der andere, nicht vom Verkäufer gelieferte Anteil eindeutig überwiegt – Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Wertanteile zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermengung oder Verbindung.

Dem Verkäufer entstehen durch die Verarbeitung, Vermengung oder Verbindung keine Verpflichtungen und ist die Sache auf Kosten des Käufers zu verwahren.

10) Höhere Gewalt

10.1. Im Falle eines von außen kommenden, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisenden und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses, wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Terror, Sabotage, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Nicht- bzw. nicht ausreichende Belieferung durch Vorlieferanten, Transport- und Beladungsstörungen, Produktionsstörungen, Störungen durch Cyber-Attacken, Feuer- und Explosionsschäden oder hoheitliche Verfügungen („Höhere Gewalt“), sind die Parteien für dessen Dauer und im Umfang von dessen Wirkung von Leistungspflichten befreit. Die Parteien sind verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich gegenseitig schriftlich zu informieren. Soweit der Verkäufer von der Lieferpflicht frei wird, gewährt er etwa erbrachte Vorleistungen des Käufers zurück.

10.2. Soweit die Einschränkung durch Höhere Gewalt länger als drei Monate andauert, ist der Verkäufer – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

11) No-Russia Klausel:

11.1 Der Käufer darf die Ware (einschließlich technischer Unterstützung und Dienstleistungen in Bezug auf solche Waren, „Services“) weder direkt noch indirekt nach oder für die Verwendung in Russland, Belarus, den Gebieten Krim, Donezk, Luhansk sowie etwaige weitere selbsternannte Republiken auf dem Gebiet der Ukraine verkaufen oder re-exportieren. Im Falle eines Verstoßes ist der Verkäufer berechtigt,

- (i) die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu beenden,
- (ii) weitere Lieferungen von Waren (einschließlich Bereitstellung von Services) mit sofortiger Wirkung einzustellen, und/oder
- (iii) jegliche anderen angemessenen Abhilfemaßnahmen (einschließlich Ersatz von Schäden und Aufwendungen) geltend zu machen.

12) Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand/Salvatorische Klausel:

12.1. Erfüllungsort ist stets der Sitz des Unternehmens des Verkäufers, sohin in 5303 Thalgau, Breitwies 22.

12.2. Die Parteien unterstellen ihre Rechtsbeziehung ausdrücklich österreichischem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder über den gegenständlichen Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Unternehmens des Verkäufers zuständig.

12.3. Sofern der Käufer nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist und Bestimmungen dieses Vertrages / dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sind oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unverändert wirksam. Beide Vertragsparteien verpflichten sich diesfalls, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame jenes Inhaltes zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.